Die Schlußverhandlung

des

Prozesses Brunner — Kuranda

beleuchtet von einem

österreichischen Rechtsfreunde

für

gebildete Leser.

Wien, 1860.

Verlag von Mayer und Compagnie.

Singerstraße, deutsches Haus, im Eckgewölbe.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

262

Druck von Ludwig Mayer.

Daß der Prozeß Brunner-Kuranda als Principien-Kampf im Gerichtssaale die Beendigung nicht gefunden habe — ist von beiden Parteien anerkannt worden. Erklärte doch der Vertheidiger des Angeklagten, Dr. Berger, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Principienstreit und nicht um einen Ehrenkampf handle; dieser Streit könne nicht durch gerichtlichen Ausspruch beendiget werden. Kuranda meinte, daß das, was heute verhandelt werde, zwischen ihm und seinem Gegner weit größer ist, als ihre schriftstellerische Thätigkeit, und der Ankläger spricht nach Anhörung des Urtheiles, wodurch Kuranda schuldlos erkannt wird, sich dahin aus, daß der weltliche Richter diesen als Principienstreit erklärten Gegenstand nicht entscheiden könne, weßhalb er an die Weltgeschichte appellire und an das, was ihre daherrollenden Fluthen bringen werden. Ja, die Vertheidigung ging so weit als Ansicht auszusprechen, daß der Ausspruch des Gerichtshofes keine andere Bedeutung haben könne, als die eines Schiedsrichterspruches.

Daß die meisten in- und ausländischen Blätter den Prozeß im Interesse der antichristlichen Partei zugerichtet haben, ist eine constatirte Thatsache.

Wir wollen hier vom juridischen Standpunkte über die Schlußverhandlung einiges bemerken.

Das Recht: über diesen Prozeß auf Grundlage des stenographischen Berichtes des Herrn Wenzel Neumann Wien 1860, unser

kritisches Gutachten abzugeben, wird uns weder Herr Kuranda, noch sonst ein Literat versagen wollen, da die hiesige Journalistik in diesem Prozesse mit ihrem Urtheile schnell fix und fertig war. Uebrigens werden wir uns auf die Schlußverhandlung beschränken und vor dem richterlichen Erkenntnisse und dessen Motiven stehen bleiben, weil selbst der Herr Ankläger keine Berufung einlegte, wir die Erkenntnisse der Gerichtshöfe gesetzmäßig respektiren und uns endlich die Motive des Urtheils nicht vorliegen, denn der Herr Vorsitzende gibt nur in Kürze den wesentlichsten Inhalt der Motive bekannt.

Uebrigens kann ein Gerichtshof eine Handlung immerhin als verwerflich erkennen, ohne sie deshalb auch als dem Strafgesetz verfallen erklären zu müssen.

Vor allem drängte sich dem unbefangenen Beobachter die Wahrnehmung auf, daß der Prozeß des Dr. Brunner wider Ignaz Kuranda in eine Zeit fiel, in der eine für den Angeklagten günstige Strömung herrschte, weil die öffentlichen Blätter in den Händen seiner Gesinnungsgenossen für dessen Sache Partei nahmen.

I. Formelles Recht betreffend.

1. Es kommt im stenographischen Berichte nicht vor, daß auf §. 228 St. P. O. hingewiesen wurde. Zwar standen sich zwei Literaten von mehr als gewöhnlicher Bildung gegenüber; aber die Ideen, welche sie in den Kampf führten, konnten leicht den einen oder andern zu leidenschaftlichen Aeußerungen hinreißen, und die Mahnung zu maßvollem Benehmen, und daß die Vertheidigung nichts gegen ihr besseres Wissen und Gewissen oder gegen das Gesetz vorbringe, war als gesetzliche Vorschrift nicht überflüssig.

2. Nach §. 232 St. P. O. ist der Anklage-Beschluß durch den Protokollführer mit lauter Stimme vorzulesen, der stenographische Be-

richt zeigt, daß der Ankläger denselben vorgelesen habe. Es ist dieses eine Abweichung von der Regel, welche für den Ankläger den Nachtheil haben konnte, daß ein Gerichts-Beschluß nur als Parteisache erschiene, um den sich der erkennende Gerichtshof nicht weiter bekümmere.

3. Mit Beschluß vom 26. April l. J. ist Ignaz Kuranda in den Anklagestand versetzt, weil derselbe des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 491 und 497 St. G. mit Rücksicht auf §. 493 ebendaselbst rechtlich beschuldigt erscheint. Dieser Beschluß ward dadurch motivirt, daß aus dem Artikel der Ost-Deutschen Post vom 28. Jänner die stärksten Stellen citirt , und als Schmähungen erklärt werden. In diesem Beschlusse ist mit keinem Worte von den zwölf Beschuldigungsgründen des Herrn Dr. Brunner , welche die Privatanklage (vide Anhang Seite 68)gebildet haben, Erwähnung gemacht, vielmehr der ganze Artikel als dem Strafgesetze verfallen erklärt, und es ist aus den Motiven des Beschlusses nicht ersichtlich, daß der Gerichtshof nur sechs Beschuldigungsgründe und welche acceptirt habe, sondern es werden jene Stellen, welche als besonders ehrenkränkend erscheinen, angeführt, aber nicht ziffermäßig aufgezählt. Herr Dr. Brunner mußte sich daher bei der Schlußverhandlung nicht wenig überrascht fühlen, als ihm eine solche Eröffnung gemacht wurde, der Jurist hätte dagegen sogleich Protest eingelegt.

4. Diese Betrachtung führt uns von selbst auf die Bemerkung, daß Herr Dr. Brunner auch zur Anklage den Beistand eines Juristen nöthig gehabt hätte, gleichwie sein Gegner sich mit einem tüchtigen Partner, der sich mit ihm völlig identificirte, versehen hatte, und unter der Firma: Kuranda & Comp. auftrat. Denn die Verhandlung zeigte, daß Herr Brunner aus Rechtsunkenntniß von den Befugnissen des Privatklägers nicht Gebrauch machte. Der §. 37 Strafprozeß räumt dem Privatkläger das Befugniß ein, bei der Schlußverhandlung zur

Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen. Das wichtigste hieher einschlägige Recht spricht §. 253 St. P. O. in den Worten aus: daß ihm freistehe, die in dem Anklage-Beschlusse enthaltene Anklage sowohl hinsichtlich der Schuldfrage, als auch u. s. w. abzuändern. Der §. 244 eb. d. gestattet ihm Alles geltend zu machen, was zur Wiederlegung gegnerischer Angaben dienen kann. Wenn daher das Beweisverfahren auch nur sechs Anklagepunkte betraf, so behielt Dr. Brunner stets freie Hand und war vollauf berechtiget, beim Resumé und den Schlußanträgen auf den ganzen Artikel Rücksicht zu nehmen, und er durfte dieß selbst dann thun, wenn der Anklage-Beschluß hinsichtlich der ausgelassenen Punkte einen Ablassungs-Beschluß enthalten hätte, und letzterer Beschluß durch unterlassene Beschwerde in Rechtskraft erwachsen wäre, was alles nicht der Fall ist. Es sind daher dem Dr. Brunner bei Entwicklung der Anklage ganz unnöthige Fessel angelegt worden, die der Jurist nicht geduldet hätte. Warum hätte er nicht bei der Anklage und noch mehr bei den Schlußanträgen ausführen dürfen, daß er von Herrn Kuranda, dem Sohne eines Büchertröblers, den Autodidakten nicht etwa bloß auf dem Gebiete orientalischer Sprachen und jüdischer Theologie, wo seine Ignoranz verzeihlich wäre, sondern auf Gebieten, wo die Unwissenheit grell und lächerlich ist, mit Herrn Kuranda's lebhaften Farben so recht con amore als Ignorant hingestellt worden ist, und dem Gerichtshofe anheimstellen zu beurtheilen, ob er als emeritirter Decan, als Mitglied der Universität, als Priester und Redakteur und geschätzter Schriftsteller diesen Schimpf ungeahndet einzustecken habe. Hat denn der Gerichtshof im Anklage-Beschlusse seine Meinung über diese Stelle ausgesprochen? Durfte Dr. Brunner nicht alles für sich geltend machen? Fühlte nicht selbst Dr. Berger, daß er trotz des Sprichwortes: Qui s' excuse, s' accuse, auch diesen wunden Fleck berühren

und durch Lappalien den Beweis der Wahrheit der monströsen Schmähung herzustellen versuchen müsse? Mit Stolz konnte Hr. Brunner auf so kleinliches Verfahren erwidern: „Uebrigens freut es mich vom Herzen, wenn in meinen 50 Bänden und Broschüren nichts Anderes gefunden werden kann, als der Irrthum in Betreff des Cornelius Nepos; und das vom Schiller ist ein Druckfehler, der auf dem letzten Blatte genau verzeichnet steht!" — Und Herr Kuranda versichert am Ende seiner Selbstvertheidigung, daß der Zweck und Inhalt (?) seines Artikels nicht der war, zu zeigen, ob Dr. Brunner mehr oder minder Schriftsteller sei als er.

Wird jemand, der unseren Erörterungen bis hieher geduldig gefolgt ist, unserer Ansicht entgegen treten wollen, daß Herr Dr. Brunner, wenn er auf diese Stelle den Schwerpunkt der Anklage schließlich gestützt hätte, wozu er das volle gesetzliche Recht hatte, der Sache eine andere Wendung und anderen Verlauf geben konnte, da ja derselbe Gerichtshof im Prozesse der Advokatenkammer wider den „Fortschritt" wegen geringeren Ehrenkränkungen ein Strafurtheil geschöpft hatte.

Wäre ihm ein Rechtsfreund zur Seite gestanden, hätte dieses Aufgeben eines Rechtes nicht stattgefunden.

Ueberhaupt kam dadurch eine Ungleichförmigkeit in's Verfahren; der Herr Vorsitzende sah sich genöthigt zu constatiren, man sei aus der Prozeß- und Verhandlungs-Form gekommen; das Beweisverfahren ging häufig in einen Dialog über, der zwar durch's Gesetz nicht ausgeschlossen ist, aber eine andere Form hätte haben sollen, und Herr Kuranda erlaubte sich (Seite 26) als der Kläger wiederholt um's Wort bat, die spitze Bemerkung: er bitte den Herrn Doctor ihn ausreden zu lassen, er werde noch sehr oft um das Wort zu bitten haben, und noch manches Andere hören müssen.

Ein Rechtsfreund hätte mit Ernst dahin gewirkt, daß nicht die Principien- und Rechtsfrage und das Beweis- mit dem Schlußverfahren

vermengt werde, wozu ein mit den Normen des Strafverfahrens Nichtvertrauter sich so leicht verleitet fühlt, was hier immer geschah.

Hätte dann bei den Schlußanträgen sein Vertreter die Klagen unter Darthuung, daß dem Gegner der Beweis der Wahrheit nicht geglückt habe, aufrecht erhalten, und wäre er dabei der Beweisführung Schritt für Schritt nachgegangen, so wäre in die Klage und deren Gründe Klarheit und concentrirte Kraft gekommen, und die Vertheidigung anstatt in die günstige Lage versetzt zu werden, **alles was Dr. Brunner schon während des Beweisverfahrens wahr und gut gesagt hatte, zu ignoriren,** und ihre geharnischte Rede mit einem schlechten Witze und einem ordnungswidrigen Ausfalle auf Dr. Brunner zu beginnen, wäre gezwungen gewesen mit einem ebenbürtigen juridischen Gegner den Strauß auszukämpfen und zu erproben, ob die Klinge, die er führte, wirklich echt war.

Und warum ist Herr Dr. Brunner ohne Vertreter erschienen? „Weil er (Seite 61) vom Herrn Richter gehört hat, daß Hr. Kuranda selbst (allein) kommen werde. Nun stehe er da, allein, aller juridischen Waffen bloß und ledig, sein ganzes Vertrauen in den Gerichtshof setzend." Also ein Gefühl der Ritterlichkeit, der Großmuth bestimmte ihn dazu, er wollte vor seinem Gegner nichts voraus haben, und **einen ehrlichen Kampf** kämpfen. Als er sich aber überzeugt hatte, daß sein Gegner denselben renommirten Advokaten gegen ihn in's Gefecht führe, der schon einmal als Vertreteter der Presse ihm zu Leibe gegangen, machte er keinen Versuch, eine Sistirung der Schlußverhandlung oder wenigstens Vertagung des Plaidoyer zu erwirken, was ihm der Gerichtshof um so weniger versagt hätte, als die Sitzung sehr anstrengend war (vide Seite 42) und er hielt aus mit gleicher Geistesfrische bis zum Ende, so daß Herr Dr. Bergers letztes Wort nämlich der Horazische Spruch auf ihn Anwendung findet: Victrix causa Dies placuit, sed victa Catoni.

Aber ein Gutes hatte doch die Sache für den Herrn Kläger. Herr Kuranda erkannte an, daß sein Gegner eine im Kampfe gestählte Natur sei; wir lernten ihn, da Horaz schon citirt wurde, als dessen Mann von unerschütterlichem Muthe kennen. Si fractus illibatur orbis impavidum ferient ruinae; wir fanden ihn zur Versöhnlichkeit geneigt mehr als Noth that (vide pag. 44, 45, 61) aufrichtig zu seinem Schaden (pag. 30) für das, was er als Wahrheit erkannt, begeistert, gerecht nach allen Seiten z. B. pag. 43, ein Freund der Wahrheit und wissenschaftlichen Forschung, der die Resultate derselben so lange verficht, bis er mit guten Gründen widerlegt ist. Er nöthigte auch seinen Gegnern Achtung ab. Herr Kuranda erklärte ausdrücklich (pag. 62), daß er nicht etwa eine höhere geistige Befähigung gegenüber dem Dr. Brunner beweisen, oder ihm persönlich schaden wollte; der Sache sei er zu Leibe gegangen, wenn auch in der Person des Dr. Brunner als Träger derselben. Er könne mit vollem Gewissen versichern, daß nicht Schmähung Zweck seines Artikels war. *)

II. Materielles Recht betreffend.

Das österreichische Strafgesetzbuch handelt im 12. Hauptstücke von §. 487 bis 500 von den Vergehungen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. Das Gesetz erkennt das Recht auf Ehre verletzt:

a) Durch fälschliche Beschuldigung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung §. 487.

b) Durch fälschliche Beschuldigung einer bestimmten unehrenhaften oder unsittlichen Handlung, welche in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, oder herabzusetzen geeignet ist §. 488.

*) Obwohl Kuranda früher (S. 16 des stenogr. Berichtes) selber naiv gesteht: Es sei „eine Unterart von Schmähung" gewesen.

c) Durch Bekanntmachung von ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- oder Familienlebens §. 489.

d) Durch andere öffentliche Schmähungen in der Art, daß jemand ohne Anführung der Thatsachen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen oder dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird §. 491.

e) Durch öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen §. 496.

f) Durch Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder durch Spruch auf nicht schuldig beendigter Untersuchung, so lange der Angeworfene sich rechtschaffen beträgt in der Absicht ihn zu schmähen §. 497.

Im Falle von lit. c ist der Beleidiger nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen. Beruft sich der Schmähende im Falle von lit. d bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen. Dieses mußten wir für Nichtjuristen vorausschicken, um verstanden zu werden, wenn wir sagen, daß der Anklage-Beschluß wider Herrn Kuranda auf §. 491 und 497 St. G. B., (lit. d und f) basirt war.

Um bei der Hauptklage straflos zu werden, mußte Herr Kuranda die Wahrheit seiner Angabe beweisen. Die Urtheilsform ist eine dreifache: Spruch auf Schuldig, Freisprechung (ab instantia) Lossprechung.

In diesen Kreis war der Gerichtshof gebannt, sobald er jemanden in Anklagestand gesetzt hatte, und der Privatkläger die Klage nicht im letzten Augenblicke fallen ließ. Die Urtheilsform der Lossprechung lautet für den Angeklagten günstiger als §. 491 Strafgesetzbuch; welcher §. voraussetzt, daß der Schmähende schon bei der strafgerichtlichen Untersuchung den Beweis der Wahrheit seiner Angaben geliefert habe, und dadurch in Folge eines einfachen Beschlusses straflos wurde. Es enthält daher dieses Gesetz eine Straf- und eine Prozeßnorm, und der Schmähende bleibt nach dem Geiste des Gesetzes mit einer levi

macula behaftet, mag er durch richterliches Erkenntniß straflos werden oder nicht, und dieses mit Fug und Recht, weil die Presse nicht dazu da ist, gegen eine dritte Person unmotivirte Schmähungen in die Welt zu schleudern, oder anmaßend über seinen Nächsten zu Gerichte zu sitzen, um den Splitter in dessen Auge, nicht aber den Balken im eigenen zu bemerken. Es war daher in die Hand des Herrn Kuranda gelegt, der Schlußverhandlung auszuweichen, indem er, wie dieses der §. 491 Strafgesetzbuch voraussetzt, schon während der strafgerichtlichen Untersuchung den Beweis der Wahrheit antrat. Warum er dieses unterlassen hat, können wir nur vermuthen. Vielleicht wünschte er den Eclat einer öffentlichen Gerichtsverhandlung oder vertraute auf die Gerechtigkeit seiner Sache oder gab die Hoffnung auf einen Einstellungs-Beschluß auf, oder wollte den Hr. Ankläger durch seine Beweise, ein Fähnlein geharnischter Reiter, die er vor dem Scharmützel geschickt hinter Baum und Busch versteckt hielt, und dann unter Staubgewirbel und mit Geschrei ansprengen ließ, überraschen, verwirren, betäuben niederwerfen.

Wir wüßten, wenn die Prozeßnorm des §. 491 Strafgesetzbuch nicht als maßgebend gilt, kein Gesetz, welches eine solche auf Ueberraschung berechnete Vertheidigung verbieten würde, glauben jedoch, daß in der Regel der erste, weit kürzere und gerechtere Weg werde eingeschlagen werden. Hiebei sehen wir uns gezwungen, eine juridische Bemerkung anzuknüpfen, auf die uns der vorliegende Prozeß brachte.

Es ist gewiß eine Anomalie, daß ohne vorausgegangener Instruktion einem Gerichtshofe erst bei der Schlußverhandlung ein Conglomerat von Beweisen, die aus der Literatur aller Jahrhunderte geschöpft werden, vorgelegt wird. Soll der Gerichtshof sich plötzlich in eine theologische Facultät, in eine Akademie von Weltweisen, in einen Congreß von Talmudgelehrten, Geschichtsforschern, Philologen, Kritikern verwandeln? Nicht viel weniger hat Herr Kuranda vom Wiener-Kriminal-Gerichtshofe verlangt. So große Achtung wir auch für den-

selben haben, erwarten wir von demselben doch nur die Entscheidung, was Rechtens ist, und glauben, er werde die theologische Facultät entscheiden lassen, ob ein katholischer Priester in irgend einer Weise den Manetho oder Daumer citiren dürfe. Die Ueberraschung, welche Herr Kuranda seinem Gegner bereitete, war daher eine Indiskretion für den hohen Gerichtshof und kein Jurist würde sich gewundert haben, wenn letzterer einen solchen Beweis vom Schlußverfahren ausgeschlossen, und mit Vertagung seines Spruches in's Untersuchungsverfahren zurückgeleitet hätte, was dem Geiste des Strafprozesses ganz entsprechend ist, und selbst im Civilprozesse gilt, wenn z. B. die Compensation eingewendet wird, die Richtigkeit und die Liquiditat der Forderung aber erst durch ein Beiurtheil auf Zeugenbeweis oder Kunstbefund darzuthun ist.

Wir wollen nun den bewußten Artikel vom 28. Jänner beleuchten, welcher das corpus delicti ist, aus Herrn Ignaz Kuranda's Feder geflossen, als er über die Kirchenzeitung zu Gericht saß, und im Namen einer Million Glaubensgenossen selbst Kläger in Abwesenheit des Geklagten Verdict und Spruch fällte, daß ihm seine Freunde zuriefen: O weiser Daniel, seine Gegner aber: O armer Shylok.

Wir wollen, sage ich, mit kritischer Sonde dieses jüngste Kind seiner Laune untersuchen, das ihm in väterlicher Liebe so wohl zu gefallen scheint, daß er noch in der Schlußrede die Extremitäten desselben an sein Herz drückte, und sich nicht oft genug die inhaltsschweren Worte vorsagen kann: Was ist der letzte Zweck dieses Mannes, und wohin zielt seine Arbeit?

Er beginnt ein Anhänger der Ueberraschungstheorie des St. Sauveur mit der geheimnißvollen Persönlichkeit eines Herrn Brunner, und endigt die sesquipedalem orationem in Catilinam im Gegensatze mit seinem Vorbilde, der mit Quousque tandem begann, mit einer Frage. Wir bekommen in homeopathischen Dosen nach und nach kund und zu wissen, daß Herr Sebastian Brunner ein schon auf der Anklagebank wegen roher

Schmähartikel gesessener Mann ein Wochenblatt herausgibt und ein beleuchtungswürdiger Literat ist, und kaum, daß Herr Kuranda seinen Lesern diese Leuchte aufgesteckt hat, und sich alle Herzen des rosigen Lichtes erfreuen, bricht der Sturm über den armen Herrn Sebastian Brunner los, daß sich ein Stein darüber erbarmen möchte. Wie aufgeschreckte Vögel flattern die Aufsichtsorgane der Stadt herum, Scheiterhaufen flammen, das Fallbeil grinst uns an, die Spodium-Fabriken verarbeiten die Menschenknochen, der literarische Speculant schrotet Juden aus, die Kreuzzüge leben auf, das Carltheater arbeitet in edlen Judenstücken, die Worte Kirchenzeitung, Bibel, brutale Hetze, Napoleon, Papst, Handwerk, Harlekinsjacke, Nachdruck, zähnefletschende Glossen, übler Geruch, Spekulation, sauberer Vehse, Kehricht, Mist eines Eisenmenger, Pfefferkorn, 15. Jahrhundert, Kaiser und Reich, Osterfeiertage, bidöse Züge, Völkergespenst tanzen vor unsern Augen wirr herum, und wir bewundern das Genie des Verfassers, der diese grause Walpurgisnacht mit einer Frage an's Schicksal, so abgerundet abzuschließen versteht.

Nur einmal läßt dieses Kapitel aus den Wiener Mysterien die gequälte Brust des Lesers etwas aufathmen, wo eine Oase in der sturmgepeitschten Wüste uns das Bild des stillen Landpfarrers entgegenlächelt, der aus der Abgeschlossenheit des Seminariums „ohne Kenntniß der Menschen und der Gesellschaft in den engen Kreis seiner Dorfgemeinde hinaustritt", und preisen selig den Mann, dem mit seiner Ordination noch im Seminar, eine Pfründe in den Schooß fiel. Wir glauben, daß Herr Kuranda zugeben wird, daß wir ihn ohne Neid als den Erfinder der literarischen Metamorphose, als einen zweiten Bosco in politischen Artikeln, als den Maler mit dem lebhaftesten Colorit anerkennen. Anstatt von Apollo's Liebe zur reizenden Daphne zu erzählen, wird uns gesagt, daß die Köchinnen die bitteren Lorbeerblätter zur Würze der Saucen verwenden. Anstatt uns die mondbeglänzte Diana von den Wellen des Bades umspielt zu zeigen, sehen wir den geweihgezierten Acteeon unter den Zähnen wüthender Bestien

verbluten. So geht der Tanz fort. Wir sehen immer etwas anderes, als wir sehen sollen, und hören andere Worte, als Herr Kuranda sprechen will.

Hat Kuranda diesen Artikel geschrieben, um seine Person oder sein Blatt zu vertheidigen?

Nein! Er selbst sagt uns, sich dazu bewogen gefühlt zu haben, um seine Pflicht als Schriftsteller zu erfüllen, um reinen Wein einzuschenken, es mag dieses Herrn Brunner kränken oder nicht, (pag. 17) um die Kirchenzeitung einer höheren Mission zu entkleiden, (pag. 19) um zu sagen, was politisch und sittlich verdammungswürdig ist (pag. 21). Zudem konnte Herr Kuranda auf die Frage: Wo er von Herrn Brunner angegriffen oder geschmäht worden sei, keine Antwort geben und ging nur wieder auf sein einstudirtes Thema über.

Wenn Herr Kuranda jeden Mißbrauch der Presse in der Person des Redacteurs apostrophiren und mit eigenen Händen durchgeißeln will, darf er den ganzen Tag die Geißel nicht weglegen. Will er uns erzählen, was alles politisch und sittlich verdammungswürdig ist, wird sein Achwehgeschrei kein Ende nehmen.

Da er ein Freund der christlichen Sprichworte ist, wollen wir ihm das empfehlen: Was Dich nicht brennt, blase nicht, oder jeder kehre vor seiner Thür.

Ist dieser Artikel, fragt Herr Kuranda in der Schlußrede, eingegeben vom Geiste der Gehässigkeit? ist dieser Aufsatz, den er nicht zur Befriedigung seiner Leidenschaft, sondern innerlich als Publicist dazu aufgefordert, habe drucken lassen, sind die Ausdrücke desselben Schmähung oder Urtheil? (pag. 62) Das Wiener Landesgericht hat geantwortet: Schmähung, die straflos ist. Von welchem Geiste Herr Kuranda bei der Geburt dieser Schmähung inspirirt war, wissen wir nicht, gewiß war er kein guter, denn Herr Kuranda sagt (pag. 21) wörtlich: Seine (Brunners) Artikel waren schmähend, staatsgefährlich, dann unsittlich, und ich wollte dies kritisiren. Die Kirchenzeitung sollte

als Schandblatt, deren Redacteur als aufhetzender, gewissenloser, anmaßender und lächerlicher Ignorant im Tone der Romantiker abgestellt werden.

Der Sache ging ich zu Leibe, und der Person des Herrn Brunner nur als Träger derselben, sagt weiter Herr Kuranda. Ihn habe ich nicht schmähen, ihm nicht persönlich schaden wollen. Ganz gut, nachdem sie ihn ein bischen todtgeschlagen hatten, (d. h. moralisch, wie Sie sein Geschäft *als Mord* erklärt haben) wird er weder Spott noch Schaden mehr empfunden haben. Er richtete seine groben Aussprüche nicht gegen Personen, sondern gegen moralische (?) Grundsätze, sagen Sie (pag. 92). Sie aber kehrten den Stiel um, und hieben auf den Gegner Ihrer moralischen Grundsätze ein.

„Große Dinge standen im Spiel!"

Fürwahr, die Kirchenzeitung rief dem Hause Israel Va banque zu, und hat dieses Haus sein Geld verloren, dann hat es alles verloren.

Herr Kuranda ist ein zu lichter Kopf, um nicht zu fühlen, daß man das jüdische Parfum, welches in dem Worte Judenblatt liegt, (pag. 20) in diesem Artikel stets zu riechen bekommt, wenn sich auch die Ost-Deutsche von jedem spezifischen Geruche ferne zu halten weiß.

Der Redacteur dieses Blattes durfte eine solche Abwehr nicht schreiben, außer wenn er seine Person zu vertheidigen hatte, weil sein verletztes und gekränktes Gefühl ihn zu weit führen mußte, und weil, wenn Redacteur gegen Redacteur auftritt, unlautere Motive vorausgesetzt werden können. Solche Rücksichten aber scheint Herr Kuranda nicht zu kennen „*weil er ohnehin alle möglichen Rücksichten gegen Herrn Brunner beobachtet hat.*" (!!)

Herr Kuranda hatte sich so fest in den Kopf gesetzt, seinen Aufsatz mit einer Frage abzuschließen, daß er dieser (ästhetischen) Form sogar den logischen Ideengang opferte. Er zeigt mit profunder Handels-Gelehrsamkeit, daß die Judenhetze ein *kurrenter Artikel* des Herrn Brunner sei, der mit denselben als literarischer Industrieller und Spe-

culant ein gutes Geschäft mache, und in seiner Frivolität und Gewissenlosigkeit bloß jüdischen Schacher betreibe, und fragt dann den verblüfften Leser, was der Zweck dieses Mannes und das Ziel der Arbeit sei?

Wir fragen den unbefangenen Leser, ob Dr. Brunner, ein Mann von Bildung und Ehre, sich durch die Behauptungen des Kuranda'schen Schmähartikels nicht verletzt fühlen muß.

Zur Sicherstellung des Thatbestandes sei bemerkt, daß das Hauptblatt der Kirchenzeitung keine Judenartikel brachte, sondern dieselben in die Beilage verlegt waren, (pag. 59) und daß Dr. Berger anfangs (pag. 19) behauptete, daß der ganze Jahrgang 1859 solche Artikel bringe, mit Ausnahme von Nr. 34, später aber zugab, nur vom 2. Semester diese Bemerkung gemacht zu haben, ferner daß man jede Notiz, auch nur aus einer Zeile bestehend, jeden Scherz und jede Anecdote mit dem Namen eines Judenartikels beehrt. Denn es war Herrn Kuranda da nicht um Wahrheit zu thun, sondern nur um „straflos zu bleiben."

Jetzt wollen wir einen Augenblick die Kraft dieses Beweises der Wahrheit prüfen. Herr Kuranda hat zu erweisen, daß die Kirchenzeitung ein Schandblatt ist, welches zur Schande der gebildeten Presse in irgend einem Winkel Deutschlands erscheint, und daß Dr. Brunner dadurch, daß er sein Wochenblatt Kirchenzeitung nennt, den Kunstgriff betrügerischer Verlagsfirmen ausübt. Diesen Beweis hat Herr Kuranda *nicht einmal versucht, geschweige hergestellt*. Es ist Ansicht des Herrn Kuranda, den Namen Kirchenzeitung eine Usurpation zu nennen. Weg mit pharisäischer Scheinheiligkeit und Heuchelei, daß man unter Kirchenzeitung nur Ehrwürdiges verstehe, da jede Kirche und jede Secte eine besondere Kirchenzeitung herausgeben kann, und Herr Kuranda gewiß der Titel oder Name einer Sache gleichgültig ist.

Was erwarten wir von einer politischen periodischen Zeitung, welche so gut wie die Ostdeutsche cautionspflichtig ist, wenn sie sich „Kirchenzeitung" nennt?

Gewiß nichts anderes, als daß sie die Tagesfragen vom kirchlichen Standpuncte beleuchtet, und gehört dazu nicht die Judenfrage, welche Herr Kuranda selbst unter die großen Fragen rechnet, und welche von der gesammten Wiener Presse mit einem leidenschaftlichen Eifer besprochen wurde, als ob das Heil des Staates davon abhängen würde. Ist nicht gerade die Wiener Kirchenzeitung mehr als Presse, Morgenpost, Fortschritt ꝛc. berufen, diese Frage vom christlichen Standpuncte zu beleuchten, ihre Bedenken gegen das Dienen von Christen bei Juden auszusprechen und nachzuweisen, daß der Glaube und das Seelenheil der Dienenden dadurch gefährdet ist. Wer soll denn die Kirche in dieser Frage, welche gegenwärtig, da ein Oberhirt gesprochen hat, in einem großen Kronland Aufsehen erregt, vertreten, wenn dieses der Kirchenzeitung verwehrt wird?

Allein die Kirchenzeitung hat der Judenfrage nie ein besonderes Gewicht beigelegt. Zeuge dessen ist ihr Hauptblatt, das sich nicht um die Juden kümmerte, und Herr Kuranda mußte selbst zugeben, daß Dr. Brunner (pag. 34) nicht der Judenfresser sei, für den man ihn ausgibt. Manche unserer großen Blätter, z. B. die Presse, bringen tagtäglich Judenartikel (im Sinne des Herrn Kuranda) d. h. Artikel, Anecdoten, Auszüge aus andern Blättern, Notizen, Histörchen, satyrische Bemerkungen, welche sammt und sonders nach Lavendelöhl duften und Weihrauchdampf qualmen. Nach Kuranda's Ansicht sind diese Blätter eben deshalb Ehrenblätter, weßhalb die Kirchenzeitung ein Schandblatt ist, wahrhaftig eine prächtige Logik aus dem Gehirne eines jüdischen Redacteurs.

Was die Aufgabe der Kirchenzeitung sei, bemerkte deshalb Herr Dr. Brunner (pag. 59) habe er sich nicht vorschreiben zu lassen, das wisse er selbst: Warum soll ich gegen diejenigen nicht schreiben, äußerte er, welche gegen die Kirche kämpfen? Deshalb ist die Kirchenzeitung kein Schandblatt. Es ist der nothwendige Gang der Weltgeschichte. Haben doch alle Kirchenväter gegen sie (die Juden) predigen müssen (pag. 36.)

Herr Kuranda wußte recht gut auch die Verhältnisse der Wiener

Kirchenzeitung. Selbe ist kein Fachblatt, wie z. B. die Gerichtszeitung, Jagdzeitung, Landwirthschaftszeitung, Gerichtshalle, sie ist ein politisches Blatt, älter als die Ostdeutsche concessionirt, cautionspflichtig, der Preßordnung und den Gesetzen unterworfen, nicht mehr und nicht weniger als jedes andere Blatt. Welche kühne Stirn gehört dazu, dieses öffentlich zu negiren, und dem Herrn Dr. Brunner den Gebrauch seiner Concession zur Unehre und den Titel Kirchenzeitung als Kniff und Unsittlichkeit anzurechnen. Glaubt aber Herr Kuranda, daß sich die Kirchenzeitung beschmutze, wenn sie in ihren Beilagen die Juden verunglimpfe, d. h. bespreche, so wollen wir mit ihm nicht streiten; denn dieses ist Geschmacksache, nur sind dann alle Wiener-Blätter Schandblätter.

Warum nennt sich ein Blatt die Morgenpost, ein anderes die Presse, ein drittes Fortschritt, ein anderes Wanderer, Volksfreund, Neueste Nachrichten, Gerichtshalle ꝛc.? Warum nennt Herr Kuranda sein Blatt „Ost-deutsche-Post?"

Was wir von der Kirchenzeitung nach diesem Titel zu erwarten haben, haben wir gesagt, und wenn Herr Kuranda etwas anderes darin sucht, so thut er dieses nach logischen Anschauungen, die nur ihm eigenthümlich sind. Was verspricht denn der Titel „Ostdeutsche Post?" Eine Post aus dem Osten, vielleicht nur aus dem deutschen Osten, Aufsätze und Nachrichten aus der übrigen Welt werden wir nach diesem Titel in der Ostdeutschen Post nicht suchen, und verhält man den Titel dieser Zeitschrift, wird ihn gewiß niemand errathen. Und so geht es mit allen politischen Zeitungs-Titulaturen. Daß wir den unter Büchern aufgewachsenen, im Journalismus ergrauten Herrn Kuranda hierüber in die Schule schicken müssen, hätten wir nie geglaubt.

ad b. „Zu ernsten Aufsätzen hat Hr. Brunner weder Kenntnisse noch Ernst. Er ist ein Literat, der sich sein Handwerk leicht macht."

Wir constatiren, daß Herr Kuranda über diese Schmähung keinen Beweis der Wahrheit angetreten hat, und daß hierauf von keiner Seite

ein Gewicht gelegt wurde. Natürlich wer wird einem confusen Dialectiker die Worte so genau nehmen? Zu welcher Wichtigkeit schraubt Herr Kuranda die Judenfrage hinauf, wie nimmt er, um seine Worte zu gebrauchen, das Maul voll, damit er pro domo einen Speech halte, und so für eine große Sache kämpfe. Hebt jedoch die Kirchenzeitung den Handschuh auf, (pag. 20, drei letzten Zeilen unten) so schrumpft die große Sache zum Kinderspotte zusammen; nur literarische Handwerker dürfen sich mit diesen Fragen befassen, Leute ohne Kenntnisse und Ernst. Die große Sache ist nur der aufgeblähte Frosch, der entweder platzt oder in seinen Sumpf zurückhüpft.

„Die Kirchenzeitung ist eine Harlekinsjacke von ausgeschnittenen Zeitungsfetzen, Nachdruck und wieder Nachdruck."

Herr Kuranda erzählte, (pag. 17) daß, nachdem er in seinem Kopfe den Namen Kirchenzeitung gelöscht, er seine Phantasie auf die Folter gespannt habe, um für den Truncus einen neuen Namen auszuhecken, und so habe ihn seine Erfindung der literarischen Metamorphose auf die Harlekinsjacke gebracht.

Fürwahr, eine köstliche Selbstironie und zugleich Verrath der geheimnißvollen Redactionskünste. Außer dem Leitartikel, der gewöhnlich aus Conjecturen, Kaffeehausgesprächen, verwässerten Telegrammen und anderen Ingredienzen zusammengebraut wird, schreibt ein Tagesblatt das andere ab, (pag. 17, 17) und unsere großen und kleinen Blätter können sich bei dem Erfinder der literarischen Metamorphose für das geschenkte Ehrenkind bedanken. Herr Dr. Berger scheint diese treffende Satyre nicht am Platze gefunden zu haben, weil er sich beeilte, Act davon zu nehmen, daß dieser Anklagepunct fallen gelassen werde, (pag. 17) obwohl Herr Dr. Brunner dieses gar nicht zugeben wollte.

„Das Redactionssystem liege in der Befriedigung der Scandalsucht. Hierüber versuchte man den Beweis der Wahrheit anzutreten. Herr Dr. Berger trug eine Blumenlese derjenigen Ausdrücke vor, welche in der Kirchenzeitung zur Bezeichnung jüdischer Schriftsteller gebraucht wer-

den. (pag. 20.) Er bewirkte die Verlesung des Artikels: wo über die Delicatessen, Aeser des Herrn Moses Leser humoristisch gescherzt wird; (pag. 36) es werden Artikel über die berüchtigten Katakomben, Erfindungen, die Schreibjuden in Amerika und Wien, neue Judengesetze, ein übelriechender Blumenkohl und ein Selbstemancipirter citirt, nicht vorgelesen, und eine Schrift vom russischen Ministerium der Aufklärung über den Ausdruck Gojim angeführt. (pag. 38, 39.)

In der Vertheidigungsrede (pag. 48, 49) beginnt Herr Dr. Berger jede Periode mit der Phrase: Ist es nicht scandalös, ist es nicht Scandal und Frivolität, taucht nicht der scandalöse Ton auf? Er zeigte sich dadurch als Meister in der Redefigur der Wiederholung. Wie aber, wenn wir nein sagen, wenn wir die Worte: (pag. 48) der jüdische Eigenthümer der Ostdeutschen Post, Ritter der Ehrenlegion Herr Ignaz Kuranda beim engsten Gewissen nicht scandalös finden? Und doch werden diese und all' die anderen Ausdrücke, wo das Wort „Jude" vorkommt, ausdrücklich als Scandal erklärt, Herr Dr. Berger scheint um zwei, drei Jahrzehente zurück zu sein. Ja damals war es gesetzlich, einen Juden nicht Juden, sondern Israeliten zu nennen; jetzt aber brüstet sich selbst der Bünkeljude mit seiner Nationalität, und der Gebildete läßt sich mit gleicher Satisfaction Jude, wie der Magyar, Magyar nennen. Wenn mit dem Worte „jüdisch" im Sprachgebrauche noch ein nicht schmeichelhafter Nebenbegriff verbunden wird, darf man deshalb mit Dr. Brunner nicht rechten, der ganz logisch sagt, (pag. 59) daß ich den Juden immer Jude nenne, darum bin ich ultramontan genannt worden. Soll ich den Juden einen Japanesen nennen? Sind die Ausdrücke: Schreib-Israeliten, freches Israelitenliteratenthum ꝛc. höflicher, ästhetischer? Was um des Himmelswillen ist der Scandal, wenn die Voraussetzung, daß man „eine Nation" mit ihrem uralten Namen (Judaei) beschimpfe, nicht Scandal ist.

Dies führt uns auf die Frage über die Bedeutung des Wortes Scandal, die Wiener Journalisten werfen sich Scandalsucht häufig an den Kopf. Wie Schade, daß sie nie sagen, was sie darunter verstehen.

Wir verstanden unter Scandal bisher eine unsittliche Handlung, die Aergerniß zu erregen geeignet ist, und unter Scandalsucht, die Sucht Scandale herbeizuführen. Wir überlassen den Philologen die Entscheidung der Frage, ob auch das Bestreben, vollbrachte Scandale in den Kreis einer öffentlichen Besprechung zu ziehen, Scandalsucht genannt werden darf.

Wir für unsere Person scandalisiren uns z. B. an den unter den Inseraten eines großen Wienerblattes fast täglich vorkommenden Briefen „an die echte und unechte Winterrose, an Herrn toujours le même den Stillseligen an — in der Alservorstadt, wo Karoline dem in den aprilschickenden Freunde am Josephsplatz um 10 Uhr bei der Kaiserstatue ein Stelldichein gibt" u. s. w. Sind deshalb wir der Scandalsucht ergeben?

Dieses Fahrwasser halten wir für das richtige, um endlich auch in dieser Sache in den Hafen der juridischen Gewißheit zu schiffen. Herr Dr. Brunner nahm an der Delicatessen-Anzeige des unparteiischen Organs für alles jüdische Interesse und an den pag. 38, 39 citirten Literaturerscheinungen Aergerniß, die Lehre des Talmud, daß der Tod einer treuen Magd nur als Verlust eines Stück Viehes zu betrachten sei, (pag. 43) der in Wien gedruckte Aufsatz, worin die als Konkubine eines polnischen Königs verstorbene Jüdin Adele als Märtyrin verherrlichet wird, erschienen ihm, dem katholischen Priester eingedenk der Lehre: Weh' dem, der andern ein Aergerniß gibt, als unerträglich, und er sprach scherzend und strafend in der Kirchenzeitung, welche gewiß das Recht hat, christliche Moral zu lehren und jeden, der Aergerniß gibt, vor ihren Richterstuhl zu fordern, seine Entrüstung darüber aus, Herr Kuranda, der in seinen Schlußfolgerungen stets sehr glücklich ist, beschuldiget deshalb den Herrn Dr. Brunner der Scandalsucht.

Doch wir fangen nachgerade an, müde zu werden und besorgen ein Gleiches bei dem Leser dieser Blätter. Verlohnt es sich überhaupt der Mühe einen mit leidenschaftlicher Uebereilung und giftigem Hasse

geschriebenen Artikel voll der Inconsequenzen und logischer Widersprüche, der durch Geständnisse ganz abgeschwächt, ja auf Null reduzirt wurde, mit der Leuchte des kritisirenden Verstandes zu untersuchen? Wir eilen daher zum Schlusse. Herr Kuranda beurkundet, daß ein Geschäft, wo die Juden kurrenter Artikel sind, einen üblen Geruch habe. Darin geben wir ihm ganz Recht. Deshalb hat auch die Kirchenzeitung in ihr Hauptblatt keinen Judenartikel Einlaß gestattet. Um seine chemischen und technischen Kenntnisse zu zeigen, spricht Herr Kuranda auch von Spodium-Fabrikation.

Was vom Geschäftsbetriebe eines politischen Blattes gesagt wird, versteht sich von selbst. Dr. Brunner hat nirgends behauptet, daß er eine Mission habe und Anspruch auf Idealität mache. Hätte Hr. Kuranda seinen Lesern am 28. Jänner dieses geschrieben, würden selbe das Blatt gähnend bei Seite gelegt haben. Die Perfidie, die Bosheit des Artikels besteht eben darin, daß man wußte, die Kirchenzeitung habe nur einen bestimmten nicht großen Kreis gebildeter Fachmänner als Leser, und doch sich den Anschein gab zu glauben, als ob sie überall aufliege, der Volksmasse in die Hände gespielt und als Brandfackel unter den Pöbel geschleudert werde; es ist Perfidie, daß man behauptete, Dr. Brunner schmeichle der Leidenschaft des gemeinen Mannes, der den Scandal liebe und schrotte Juden aus, um dadurch ein gutes Geschäft zu machen. Man urtheile über die literarische Thätigkeit dieses Mannes wie man wolle, absprechend, lieblos, parteiisch — aber auch seine Gegner auf dem Felde der Polemik (andere scheint er nicht zu haben) müssen gestehen, daß es diesem Literaten um die Wahrheit heiliger Ernst ist und er die Güter dieser Welt nicht hoch achtet. Daß manche Journalisten in ihren Blättern eine Goldgrube besitzen, der Vortheil das Handwerk treibt und aus allem und jeden Gold geschlagen wird, wissen unsere Industriellen, weiß ganz Wien, weiß die Monarchie. Daß sich's der Redacteur der Kirchenzeitung bei seinem edlen Geschäfte nicht so sauer werden läßt, wie die großen Tagsblätter, die

sich nach pag. 17, 18 gegenseitig abschreiben, glauben wir ebenfalls. Denn wir haben vor dem mechanischen Abschreiben und dem Nachdrucke stets einen Widerwillen gehabt, und es freut uns, bei einem geistreichen Manne dieselbe Wahrnehmung zu machen, der lieber Originalaufsätze bringt, wozu er das Material mühsam aus der Literatur aller Jahrhunderte sammelt. Daß er dabei die Procedur des sauberen Herrn Vehse nachahmt, wenn er die Judenfrage behandelt, behauptet wohl Herr Kuranda. Aber wer wird auf seine Worte schwören? Freilich hat er bei der Schlußverhandlung den Beweis der Wahrheit angetreten, der Gerichtshof sollte entscheiden, ob die Kirchenzeitung Manetho's Angaben, daß die Juden wegen Krätze und Aussatz in den östlichen Theil des Reiches verlegt wurden, citiren durfte, wie Kapitel 2, 10, 15, 16 aus den Büchern der Könige auszulegen sei, ob Dr. Brunner auch nicht mit einem besonderen Vorbehalte (p. 27) von den Ansichten eines Friedrich Daumer über die Juden Erwähnung machen durfte, ob Haman's Ausspruch aus der Bibel citirt werden dürfe, ob Eisenmenger glaubwürdig sei oder nicht, ob Johann Michaelis, Ersch und Gruber ihn widerlegt haben. Daß dieses Vorgehen eine Indiskretion für den Gerichtshof war, haben wir bereits gezeigt, die Straf-Prozeßordnung schreibt genau vor, wann Sachverständige zu hören sind und dieser ganze Beweis kann nur von der philosophisch-historischen Abtheilung der k. Akademie, oder der theologischen Facultät gewürdiget werden, und deren Ausspruch hätte für den Gerichtshof das Substrat seines Spruches zu bilden. Endlich wurde dem Gerichtshofe zugemuthet zu beurtheilen, ob die Kirchenzeitung aus dem Talmud richtige Uebersetzungen gebracht habe (pag. 39, 40) ob die Vorschriften des Talmud noch gelten, oder ob derselbe von den Reformjuden verworfen werde, und wohlgemerkt, Herr Kuranda getrauet sich nicht sein eigenes Urtheil abzugeben, sondern überläßt alles, man weiß nicht wem, zur Entscheidung und wi-

derspricht nicht, daß überall Talmudschulen errichtet werden. Der Irrthum wegen Breier und Kossak wird Herrn Dr. Brunner schrecklich aufgenutzt.

So wurde dieser Beweis abgewickelt. Wenn ein Faden von Dr. Brunner zerrissen wurde, husch, knüpfte man das Ende an einen andern, und es entstand ein Gespinnst, worüber, wenn die Dirne es der Bäurin übergeben hätte, die Spinnerin aus dem Dienste wäre gejagt worden.

Bei Erwähnung, daß über die Ermordung von Christenkindern genug Beweise vorliegen, verstummte plötzlich die Vertheidigung die früher die Kirchenzeitung der Scandalsucht beschuldiget hatte, weil sie diese Mährchen als Facta angeführt habe.

Auch darüber, daß die früheren, die Juden beschränkenden Gesetze nicht vom Himmel gefallen sind, wurde nicht gestritten. Warum nahm die Gesetzgebung in die Formel der Judeneide so viele Bestimmungen auf über geheimen Vorbehalt, über zweideutigen Verstand, über Freund und Feind? Hat sie nicht auf die Lehren des Talmud gedacht?

Der Satz: Intra et extra muros peccatur, galt vielleicht auch bei der Polemik, deren Endresultat der Artikel vom 28. Jänner war. Aber mit diesem Artikel hat die Ost-Deutsche-Post, wie wir gezeigt haben, das Feld der Polemik und Kritik verlassen und durch einen coup de main Kritik in Schmähung verwandelt. Mit Bedauern sieht der patriotische Oesterreicher, der Freund der Preßfreiheit, wie sich die Wiener Journalistik selbst mit Koth bewirft und sich vor ganz Deutschland mit selbstmörderischer Hand herabwürdiget.

Und so schließen wir mit der Bemerkung, daß wir verhoffen, durch diesen Aufsatz zur Rehabilitirung des Herrn Dr. Brunner und der öffentlichen Meinung, zur Zurückführung der Sache auf ihren allein richtigen Standpunkt, zur Berichtigung vorgefaßter Meinungen, aber auch zur Demüthigung unleidlicher Aufgeblasenheit unser Schärflein beigetragen zu haben, und rufen denjenigen, die uns verargen, daß wir unsere Stimme abgegeben haben, zu: Difficile erat satiram non scribere.